

Zeitschrift:	Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung : unabhängiges Geschäftsblatt der gesamten Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe
Herausgeber:	Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe
Band:	32 (1916)
Heft:	32
Artikel:	Grundsätzliche Entscheide des Regierungsrates des Kantons St. Gallen auf dem Gebiete des Bauwesens
Autor:	[s.n.]
DOI:	https://doi.org/10.5169/seals-576962

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 14.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Verband Schweiz. Dachpappen-Fabrikanten E. G.

Verkaufs- und Beratungsstelle: **ZURICH** Peterhof :: Bahnhofstrasse 30

Telegramme: DACHPAPPVERBAND ZÜRICH - Telefon-Nummer 3636

3027

Lieferung von:

Asphaltdachpappen, Holzzement, Klebemassen, Filzkarton

oder überhaupt seine Arbeit nicht an die Transmission zu übertragen braucht. Soll andererseits während der Drehung des Hauptmotors der Nebenmotor eingeschaltet werden und auch an der Kraftübertragung teilnehmen, so treten die Sperrräder, sobald die Scheibe II dieselbe Umlaufzahl wie die Scheibe I macht, gegen die Federn, werden durch diese in die Lücken der Scheibe I geschoben und übertragen nunmehr die Leistung des Nebenmotors auf die Transmission.

Hiermit wollen wir die Kupplungen verlassen, um ein ander Mal auf einen weiteren Teil der Kraftübertragung einzugehen.

Grundsätzliche Entscheide des Regierungsrates des Kantons St. Gallen auf dem Gebiete des Bauwesens.

(Korrespondenz.)

I. Abänderung eigenmächtig erstellter Bauteile.

In einem konkreten Rekursesfalle hatte der Regierungsrat darüber zu entscheiden, ob Scheidewände zwischen zwei Zimmern, die im Gegensatz zur behördlich erteilten Baubewilligung anstatt 10 cm nur 6—30 mm dick erstellt worden waren, nachträglich wieder abzuändern und der Baubewilligung entsprechend auszuführen seien. Der Regierungsrat hat diese Frage bejaht, gestützt auf folgende Erwägungen:

Nach dem Baureglement der in Frage stehenden Gemeinde ist derjenige, der eine Neubaute erstellen will, verpflichtet, vorher unter Eingabe genauer Pläne die Baubewilligung einzuholen. Macht der Baugesuchsteller von dieser Baubewilligung Gebrauch, so muß er die Baute gemäß den genehmigten Bauplänen ausführen. Wollen allfällige Abweichungen von ihnen vorgenommen werden, so ist ein neues Baugesuch einzureichen. Vorher darf mit der Ausführung der Abweichung nicht begonnen werden. Diesen Vorschriften hat der Rekurrent entgegengehandelt. Er ist daher straffällig geworden. Sofern die vorgenommenen Abweichungen vom Bauplan auch materiell vorschrifswidrig sind, sind die betreffenden Wände in vorschriftsgemäßen Stand zu stellen. Aus den materiellen Vorschriften des fraglichen Baureglements und aus einem beim Kantonsbaumeister eingeholten Gutachten ergab sich das Vorhandensein dieser Voraussetzung. Die Verfügung des Gemeinderates wurde daher als begründet erklärt und der Rekurrent unter Exklusionsandrohung verpflichtet, ihr unverzüglich Folge zu leisten.

2. Zulässiges Maß für Vordächer.

Da hierüber bei Privaten und Baumeistern oft ganz irrtümliche Auffassungen herrschen, wird man allzeits einen grundsätzlichen Entscheid in dieser Frage sehr beachten.

Ein Gemeinderat bewilligte einem Grundeigentümer die Errichtung eines 2,6 m breiten Vordaches an einem bestehenden Gebäude. Dieses Vordach sollte nach Projekt bis auf 10 cm an die Nachbargrenze heran reichen. Gegen die Erteilung dieser Baubewilligung erhob der Nachbar Rekurs beim Regierungsrat, mit dem Begehr, sie aufzuheben, da sie im Widerspruch sei mit baupolizeilichen Grundsätzen. Der Regierungsrat hat den Rekurs aus folgenden Erwägungen gutgeheißen:

Die Bauordnung der betreffenden Gemeinde verlangt bei offener Bauweise für die Ummauungswände einen Minimalabstand von drei Metern. Diese Vorschrift ist im Interesse der Feuer- und Gesundheitspolizei erlassen worden. Damit will zwischen den einzelnen, in offener Bauweise ein Abstand geschaffen werden, der einmal eine genügende Licht- und Luftzufuhr ermöglichen und sodann die Gefahr der Entzündung in Brandfällen vermindern soll. Nun ist aber klar, daß dieser Zweck nicht erreicht wird, wenn an Gebäuden, deren Ummauungswände zwar den vorgeschriebenen Grenzabstand einhalten, Dachvorsprünge und andere Vorsprünge bis beinahe unmittelbar zur nachbarlichen Grenze erstellt werden. Als der ratio legis widersprechend sind solche, das normale Maß überschreitende Bordächer daher zu untersagen. Sie dürfen nur soviel in den Raum innerhalb des vorgeschriebenen Grenzabstandes hineinragen, als sie ihrem natürlichen Zwecke, dem Schutz des Gebäudes, dienen. Sofern sie jedoch auch noch anderen, selbständigen Zwecken, z. B. der Unterstellung von Wagen oder anderen Materialien dienen sollen, sind solche Bordächer in denjenigen Raum zu verweisen dessen Benützung durch Grenzabstandsvorschriften nicht beschränkt ist.

Vom Walde.

Woher kommt die belebende Wirkung des Waldes, besonders die angenehm abgekühlte Luft? Außer dem reicheren Gehalt an Sauerstoff, der durch die Ein- und Ausatmung der Blätter hervorgerufen wird, und so wohlthiend auf unsere Lungen wirkt, kommt besonders noch die Verdunstung der Blätter in Betracht, die gewöhnlich bei weltem unterschätzt wird, die aber in der